

Technik und Recht (11): Tipps zum Umgang im elektronischen Geschäftsverkehr

Vorsichtige Schritte auf elektronischen Wegen

VDI nachrichten, Düsseldorf, 23. 9. 05 –

Elektronische Post gehört inzwischen selbstverständlich zum Geschäftsalltag. Doch in dem Moment, in dem es um mehr als nur Informationsaustausch geht, herrscht meist noch Unkenntnis. Viele Unternehmer sind unsicher, ob und wann eine E-Mail rechtsverbindlich ist. Dabei lassen sich über den Kommunikationsweg Internet gerade für kleine Firmen viele Kosten sparen.

Früher war es nur der Postkorb, der überquoll, mittlerweile sind es auch immer mehr E-Mails, die auf Gunter Schwarzmann warten, wenn er morgens sein Notebook einschaltet. Doch während er früher vor allem Werbung bekam, erhält der Werkstoffspezialist und Geschäftsführer eines 30-Mann-Betriebs inzwischen immer öfter Geschäftsbriefe, Angebote oder Rechnungen per Mail. Da Schwarzmann unsicher ist, wie er damit verfahren soll, druckt er sie meist aus und beantwortet sie auf normalem Briefpapier. Und ob Computerausdrucke genügen, um gegenüber dem Fi-

nanzamt die Vorsteuer abzuziehen, ist Schwarzmann auch nicht klar. Dass für solche Rechnungen eine elektronische Signatur nötig sei, hat er schon gehört, sich aber nicht näher damit befasst.

Mit dieser Unkenntnis steht Schwarzmann nicht alleine. „Wir sehen hier bei den mittelständischen Unternehmen noch großen Informationsbedarf“, sagt Detlef Kürten von der Industrie- und Handelskammer Köln.

Dabei wird für kleinere Unternehmen der richtige Umgang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr immer wichtiger. Einerseits macht es die Konkurrenz vor, andererseits locken erhebliche Kostenvorteile, nicht zuletzt bei den Versand- und Portokosten. Um im Umgang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr auf Nummer Sicher zu gehen, sollten sich Benutzer der Gefahren des Mediums bewusst sein.

die Form einer Kreditkarte hat und von einem so genannten akkreditierten Zertifizierungs-Diensteanbieter ausgestellt wird. Dazu gehört ein Kartenlesegerät am Computer und entsprechende Software, die den Befehl „Signieren“ ausführt bzw. den Befehl „Signatur prüfen“, wenn ein elektronisch signiertes Dokument geprüft werden soll. ee
www.bsi.bund.de.

kationspartner können die Authentizität des anderen nicht rechtssicher feststellen“, sagt Brisch. Eine weitere Unsicherheit: Man sieht es einer Mail nicht an, ob ihr Inhalt originalgetreu ist oder nachträglich manipuliert wurde.

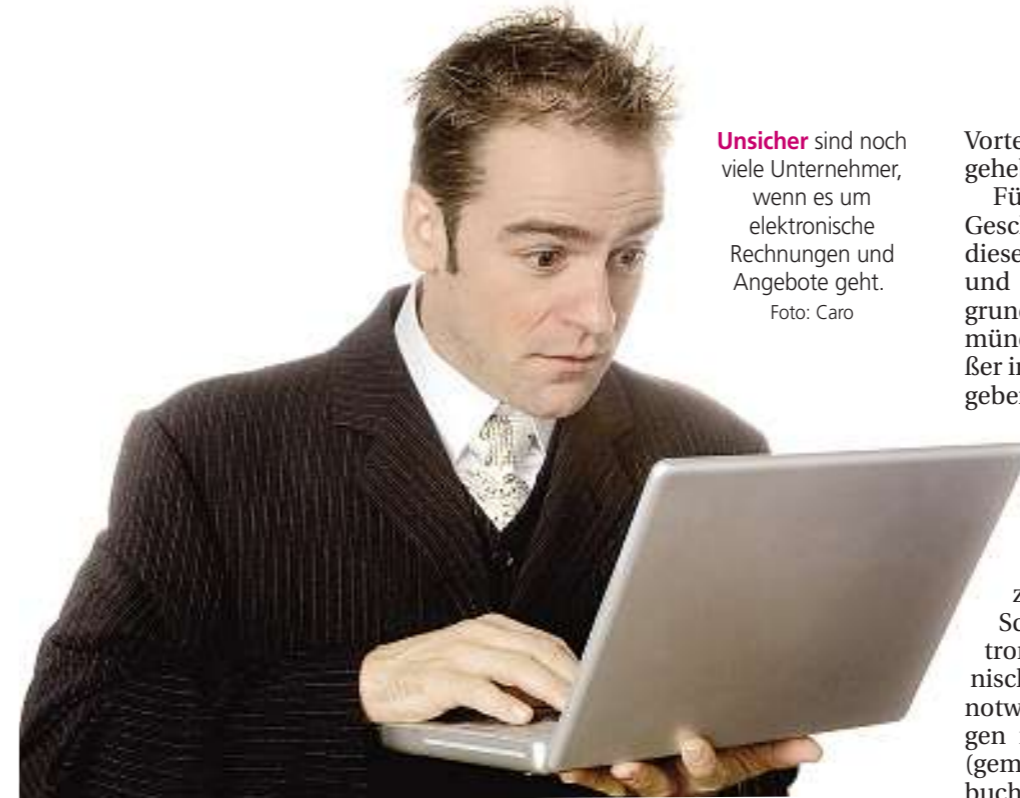
„Die technische Lösung für dieses Problem bietet die elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz“, erläutert Rechtsanwalt Brisch. Mit ihr kann festgestellt werden, ob es sich wirklich um den richtigen Kommunikationspartner handelt. Nachgewiesen werden könne auch, dass Daten entweder verfälscht wurden oder aber mit dem ursprünglich übersandten Inhalt auch beim Empfänger angekommen sind.

Vorgeschrieben ist der Einsatz der E-Signatur nur in wenigen Fällen. Der wichtigste ist die elektronische Rechnung, aus der die Vorsteuer geltend gemacht werden soll: § 14 des Umsatzsteuergesetzes schreibt vor, dass eine elektronische Rechnung, die den Kunden zum Vorsteuerabzug berechtigt, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieterakkreditierung zu versehen ist. Unternehmer, die einfach die per Mail empfangenen Rechnungen ausdrucken und aus ihnen die Vorsteuer herausziehen – egal ob signiert oder unsigniert – können die Dummen sein. Bemängelt

ANZEIGE

www.licht.de
ALLES ÜBER BELEUCHTUNG

nung, aus der die Vorsteuer geltend gemacht werden soll: § 14 des Umsatzsteuergesetzes schreibt vor, dass eine elektronische Rechnung, die den Kunden zum Vorsteuerabzug berechtigt, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieterakkreditierung zu versehen ist. Unternehmer, die einfach die per Mail empfangenen Rechnungen ausdrucken und aus ihnen die Vorsteuer herausziehen – egal ob signiert oder unsigniert – können die Dummen sein. Bemängelt



Unsicher sind noch viele Unternehmer, wenn es um elektronische Rechnungen und Angebote geht.
Foto: Caro

Vorteil der Bestellung via Internet ausgehebelt werde.

Für den sonstigen elektronischen Geschäftsverkehr gelten weitgehend dieselben Regeln wie für Papierpost und Handschlag: Verträge können grundsätzlich formfrei, also auch mündlich, abgeschlossen werden, außer in den Fällen, in denen der Gesetzgeber besondere Formvoraussetzungen, wie für Bürgschaft oder Testament, vorschreibt. Vertragsangebote und Vertragsannahmen, die übers Internet abgegeben werden, brauchen daher keine Signatur, um gültig zu sein. Wenn das Gesetz aber Schriftform vorschreibt, ist für elektronische Dokumente die elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz notwendig. Schreibt das Gesetz dagegen nur die so genannte „Textform“ (gemäß § 126b Bürgerliches Gesetzbuch) vor, z.B. bei Garantieerklärungen, einzelnen Vereinbarungen über die Miete oder Verbraucherverträgen, ist ebenfalls keine elektronische Signatur nötig. Textform bedeutet, dass der Aussteller der Mail erkennbar sein müsse, sagt Brisch. Es reiche, dass er seinen Namen eingetippt habe.

Auf eine Besonderheit sollte man beim E-Mail-Verkehr achten: Schneller, als einem lieb ist, hat man durch einen falschen Klick einen Brief verschickt oder eine falsche Summe geschrieben. „Doch auch im Internet gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen“, erklärt Brisch. So bestehe die Möglichkeit, bis zur Annahme des Angebots das (versehentlich) versandte Angebot zurückzurufen. Geschieht dies rechtzeitig, kommt kein bindender Vertrag zustande.

EVA ENGELKEN

© www.vdi-nachrichten.com/technikundrecht

In der Artikelreihe ist bereits erschienen: 9/05: Geräte-Produktsicherheitsgesetz; 10/05: Rückrufmanagement; 11/05: Maschinenrichtlinie/CE-Zeichen; 14/05: Haftungsfälle USA; 17/05: Rückrufe; 16/05: ElektroG; 18/05: Haftpflichtversicherung; 19/05: Verträge; 20/05: Umwelthaftungsrichtlinie; 29/05: Haftung bis hin zur Hafti?



Foto [M]: Kulka/Bilderberg

Technik und Recht: Elektronischer Geschäftsverkehr Prüfen und Versenden

Prüfen, ob ein elektronisch signiertes Dokument echt ist, lässt sich mit so genannter Verifikationssoftware. Je nach Anzahl der empfangenen Rechnungen bieten sich unterschiedliche Portale an, wo sich Dokumente prüfen lassen. Wer häufiger E-Mails erhält, sollte sich eine entsprechende Verifikationssoftware zulegen. Um selber Dokumente zu signieren, bedarf es einer Signaturkarte, die

das Finanzamt nämlich das Fehlen der elektronischen Signatur, läuft der Unternehmer Gefahr, die einmal gezogene Vorsteuer zurückzahlen zu müssen. Argument des Finanzamtes: Die Rechtsgrundlage für den Einbehalt der Umsatzsteuer war aus formalen Gesichtspunkten, nämlich mangels des Einsatzes der qualifizierten elektronischen Signatur, nicht gegeben.

Rechnungsempfänger wie Gunter Schwarzmann haben daher nur zwei Möglichkeiten. Entweder er fordert den Aussteller auf, nachträglich eine gültige, elektronische signierte Rechnung zu schicken – wozu manche Unternehmen technisch noch nicht in Lage sind – oder er fordert eine Papierrechnung. Das ist auch sinnvoll, wenn ein Unternehmen noch keine Möglichkeit hat, die elektronische Rechnung dauerhaft für die Steuerprüfung zu archivieren.

Mehr kosten darf die Papierrechnung nicht: „Auf keinen Fall sollten sich Rechnungsempfänger darauf einlassen, für eine nachträgliche Papierrechnung extra zu zahlen, wie es manche Versender fordern“, sagt Raoul Kirmes, Produktmanager der Berliner Firma Claimsoft AG.

Aufpassen müssen auch die Versender von unsignierten elektronischen Rechnungen. Fehlt nämlich die Signatur, gilt die elektronische Rechnung

nicht als Beleg im Sinne einer ordnungsgemäßen Buchführung. Außer für die elektronischen Rechnungen ist der Einsatz einer elektronischen Signatur dann notwendig, wenn im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung die abgegebenen Angebote elektronisch signiert sein müssen. Ein weiterer zwingender Einsatzbereich ist der elektronische „Rechtsverkehr“.

Schriftsätze, die von Rechtsanwälten in elektronischer Form bei Gericht eingereicht werden, müssen elektronisch signiert sein. Zudem liegt es im Ermessen der Vertragspartner, ob sie den Einsatz einer elektronischen Signatur vertraglich vereinbaren. Das kann sinnvoll sein. „Etwa dann, wenn ein Nutzer des Internets den Eindruck hat, man wolle mit ihm in Kontakt treten oder einen Vertrag schließen, ohne die eigene Identität kundzutun“, sagt Anwalt Brisch. In solchen Fällen wäre es überdies nützlich, ein Fax hinterher zu schicken. Allerdings bedeute ein Fax zwangsläufig einen Medienbruch – weil plötzlich vom reinen elektronischen wieder zur Kommunikation über Papier gewechselt und somit der